

# Antrag auf Erteilung oder Verlängerung von einem Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) - Berufskraftfahrerqualifikationsrecht -



## 1. Persönliche Angaben

|  |  |
|--|--|
|  | ◀ Geburtsdatum   |
|  | ◀ Familienname   |
|  | ◀ Geburtsname (Nur bei Abweichung vom Familiennamen)   |
|  | ◀ Vornamen   |
|  | ◀ Geburtsort   |
|  | ◀ Anschrift <b>Hauptwohnsitz</b><br>Straße, Hausnummer |
|  | ◀ PLZ Ort  |
|  | ◀ E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)                  |
|  | ◀ Telefonnummer <u>tagsüber</u> (freiwillige Angabe)   |

## 2. Beantragung eines Fahrerqualifizierungsnachweises

### Erstmalige Ausstellung oder Verlängerung des Fahrerqualifizierungsnachweises

Mit Vorlage von 35 Stunden Weiterbildung bzw. Grundqualifikation nach dem BKrFQG (oder anderer rechtlich vorgeschriebener Nachweis über die abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 BKrFQV)

### Gültigkeit der Schlüsselzahl 95 bei Verlängerung

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> C1 gültig bis  | <input type="checkbox"/> C gültig bis  | <input type="checkbox"/> D1 gültig bis  | <input type="checkbox"/> D gültig bis  |
| <input type="checkbox"/> C1E gültig bis | <input type="checkbox"/> CE gültig bis | <input type="checkbox"/> D1E gültig bis | <input type="checkbox"/> DE gültig bis |

### Änderungen, Beschädigung mit Vorlage einer Kopie des Fahrerqualifizierungsnachweises

### Verlust mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung über den Verlust im Rahmen einer Versicherung an Eides Statt

### Diebstahl mit Vorlage der polizeilichen Diebstahlanzeige und Versicherung an Eides Statt

Seit dem Stichtag 09.09.2008 (Bus) bzw. seit dem 09.09.2009 (Lkw) muss jeder Fahrer, der ab diesem Tag eine Bus- oder Lkw-Fahrerlaubnis der Klassen D,1 D1E, D, DE, C1, C1E, C und CE erstmals erwirbt und im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr fährt, eine Grundqualifikation nachweisen (alternativ: entsprechende Berufsausbildung). Danach sind im Abstand von 5 Jahren regelmäßige Weiterbildungen abzuschließen. Ab 23.05.2021 wird keine Schlüsselzahl 95 mehr in den Führerschein eingetragen. Stattdessen wird ein gesonderter Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) im Kartenformat ausgestellt.

Durch die Weiterbildung sind alle in Anlage 1 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) aufgeführten Kenntnisbereiche zu vertiefen und aufzufrischen. Aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 muss jeweils mindestens ein Unterkennntnisbereich abgedeckt sein. Besondere Schwerpunkte sollen die Verkehrssicherheit, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens bilden. Eine einmalige Wiederholung von Unterkennntnisbereichen ist zulässig.

Mindestens eine Ausbildungseinheit umfasst einen die Verkehrssicherheit betreffenden Unterkennntnisbereich.

## 3. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist Ihre zuständige Fahrerlaubnisbehörde. Die Daten werden erhoben, um das fahrerlaubnisrechtliche Verfahren durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Homepage der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde (im Falle des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim: [https://www.kreis-nea.de/fileadmin/0\\_Kreis-Nea/Dokumente/Formulare/Fuehrerschein/sg33\\_Fahrerlaubnis\\_-gastschein\\_-lehrer\\_-schulen\\_informationen\\_art\\_13\\_dsgvo\\_20180912.pdf](https://www.kreis-nea.de/fileadmin/0_Kreis-Nea/Dokumente/Formulare/Fuehrerschein/sg33_Fahrerlaubnis_-gastschein_-lehrer_-schulen_informationen_art_13_dsgvo_20180912.pdf)) abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

|            |
|------------|
| Ort, Datum |
|------------|

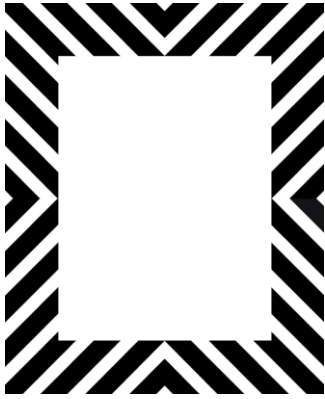
|   |
|---|
| Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin |
|---|

Die Entgegennahme des Antrags und anschließende Bearbeitung können nur bei vollständig vorgelegten Unterlagen erfolgen:

- ein biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm) und Unterschrift auf dem „Vordruck Lichtbild/Unterschrift“
- Kopie von Personalausweis/Reisepass und Führerschein
- 35 Stunden Weiterbildung bzw. Grundqualifikation nach dem BKrFQG (elektronisch)
- andere rechtlich vorgeschriebener Nachweis über die abgeschlossene spezielle Aus-/Weiterbildungsmaßnahmen (gem. § 2 Absatz 5 / § 4 Absatz 4 BKrFQV)
- bei Änderung/Verlängerung/Beschädigung: Kopie vom Fahrerqualifizierungsnachweis
- bei Diebstahl: polizeiliche Diebstahlanzeige und Versicherung an Eides Statt
- bei Verlust: Versicherung an Eides Statt

|   |
|---|
| Eingangsstempel der Verwaltungsbehörde: |
|---|

|  
**Vordruck Lichtbild / Unterschrift zur Herstellung eines Führerscheins**



**Unterschrift**

in die Mitte des Kastens,

**Name:**

\_\_\_\_\_

**Vorname:**

\_\_\_\_\_

**Geburtsdatum:**

\_\_\_\_\_

**Voraussetzungen für ein biometrisches Passbild:**

- Biometrische Passbilder haben die Größe 3,5 x 4,5 cm
- Die Gesichtshöhe muss ca. 70 – 80 % einnehmen
- Das Bild muss scharf, kontrastreich und gleichmäßig ausgeleuchtet sein
- Die Aufnahme muss eine gute Qualität und natürliche Hauttöne aufweisen
- Der Hintergrund muss einfarbig, hell und ohne Muster sein
- Der Kopf muss mittig im Bild und gerade ausgerichtet sein
- Die Augen müssen geöffnet sein, mit Blickrichtung in die Kamera
- Neutraler Gesichtsausdruck und geschlossener Mund sind Pflicht
- Kopfbedeckungen sind nur aus religiösen Gründen erlaubt